

**RS OGH 1987/12/18 6Ob638/86
(6Ob639/86), 6Ob577/92, 2Ob96/16f,
2Ob8/17s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1987

Norm

ABGB §785

ABGB §794

Rechtssatz

Keine Aufwertung der vom Geschenknnehmer bei einer gemischten Schenkung tatsächlich auf Grund des Übergabsvertrages erbrachten Leistungen; es kommt nicht auf die tatsächliche Erfüllung der Übernehmerpflichten, sondern ausschließlich auf das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu kalkulierende Ausmaß der vom Übernehmer vertraglich geschuldeten Gegenleistungen an.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 638/86
Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 638/86
- 6 Ob 577/92
Entscheidungstext OGH 25.11.1992 6 Ob 577/92
Veröff: NZ 1993,82
- 2 Ob 96/16f
Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 96/16f
Auch; nur: Keine Aufwertung der vom Geschenknnehmer bei einer gemischten Schenkung tatsächlich auf Grund des Übergabsvertrages erbrachten Leistungen. (T1)
Beisatz: Vielmehr ist der Anteil, den der Wert der übernommenen Verpflichtungen am Wert des Geschenks ? jeweils im Zeitpunkt der Übergabe ? hatte, zu ermitteln. Aus dem so bestimmten geschenkten Anteil und dem Wert der zugewendeten Sache im Zeitpunkt des Erbanfalls ergibt sich der für die Berechnung des Schenkungspflichtteils heranzuziehende Betrag. (T2)
- 2 Ob 8/17s
Entscheidungstext OGH 30.01.2018 2 Ob 8/17s
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0012945

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at